

**82 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

# Bericht des Finanzausschusses

**über den Antrag 95/A der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird**

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Dr. Ditz und Genossen haben am 27. Februar 1991 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung der ČSFR und ihres Überganges auf ein marktwirtschaftliches System haben die in der G 24 vereinigten OECD-Länder ua. beschlossen, der ČSFR einen verbesserten Marktzugang für ihre Ausfuhren einzuräumen. Als Folge dieses Beschlusses hat die EWG der ČSFR ab 1. Jänner 1991 die GSP-Behandlung gewährt, wie auch bereits zuvor Polen und Ungarn. Die ČSFR hat an Österreich das formelle Ersuchen gerichtet, als Übergangsmaß-

nahme bis zum Inkrafttreten eines Freihandelsabkommens der ČSFR mit der EFTA in gleicher Weise vorzugehen.

Da Österreich bereits Ungarn und Polen in den Kreis der nach dem Präferenzollgesetz begünstigten Länder einbezogen hat, soll nunmehr eine gleichartige Maßnahme auch gegenüber der ČSFR gesetzt werden.“

Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 8. März 1991 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 03 08

**Ing. Schwärzler**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

In der Anlage C, Gruppe I, werden nach den Wörtern „Republik Trinidad und Tobago“ die Worte „Tschechische und Slowakische Föderative Republik“ eingefügt.

**Artikel I**

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1989, wird wie folgt geändert:

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.